



IG Metall Wegbegleiter Rentenantrag

Wissenswertes rund um den Rentenantrag

55plus

Impressum

Herausgeber:
IG Metall Vorstand
FB Sozialpolitik
Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt
Telefon: 069 / 6693-0
Telefax: 069 / 6693-2843

Text und Redaktion:
Roland Feltrini, Thomas Krischer

Gestaltung:
Werbeagentur Zimmermann GmbH
Frankfurt am Main
www.zplusz.de

Druck:
apm AG, Darmstadt

Februar 2017

Alle Inhalte dieses Wegbegleiters wurden sorgfältig recherchiert und formuliert; eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit ist dennoch ausgeschlossen.

Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

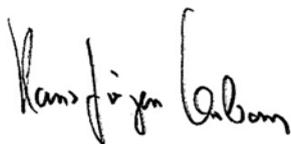
die IG Metall engagiert sich gemeinsam mit ihren Mitgliedern auf betriebs-, tarif-, sozial- und gesellschaftspolitischer Ebene für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen – für sichere Arbeitsplätze, gute Arbeit, faire Löhne und eine sozialstaatliche Versorgung bei Krankheit und im Alter.

Zugleich hilft sie ihren Mitgliedern bei rechtlichen Auseinandersetzungen mit Arbeitgebern und den Sozialversicherungsträgern. Jedes Mitglied hat dabei grundsätzlich einen Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsschutz durch die IG Metall. Doch mehr noch: Die IG Metall unterstützt mit Rat und Tat, soweit möglich, auch bei der Bewältigung von konkreten Problemen des Arbeitsalltags.

Zu Beginn der dritten Lebensphase steht für die meisten der Antrag auf Rente. Je nach Rentenart heißt es unterschiedliche Fristen beachten und alle notwendigen Unterlagen zusammenstellen. Hierzu soll die vorliegende Broschüre eine Hilfestellung leisten.

*Überdies kann es sinnvoll sein, mit Blick auf den Übergang in die Rente ein persönliches Beratungsgespräch bei der IG Metall zu vereinbaren. Viele Kolleginnen und Kollegen der IG Metall arbeiten in den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung mit und sind als **Versichertenälteste oder Versichertenberater/-innen** in ihren Geschäftsstellen aktiv. Sie können Unterstützung bieten.*

Euer



Hans Jürgen Urban

Geschäftsführendes Mitglied des Vorstands der IG Metall



Einleitung

Die Rente wird nicht automatisch überwiesen. Um die **Rentenzahlungen** zu erhalten, musst Du unbedingt einen Antrag stellen. Das ist formlos möglich, besser ist es, den dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu verwenden. Vorlagen gibt es über die IG Metall-Geschäftsstellen bei den **Versichertenberatern und -beraterinnen** bzw. **Versichertenältesten**, bei den Beratungsstellen oder auf der Internetseite der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die **Versichertenberater/-innen** helfen Dir, den **Rentenantrag** richtig und vollständig auszufüllen, denn nur dann wird die **Rentenzahlung** bewilligt. Termine am besten frühzeitig über die IG Metall-Geschäftsstellen absprechen. In dieser Broschüre beantworten wir die drei Fragen:

Wie und wo stelle ich meinen Antrag?

Wann stelle ich meinen Antrag?

Welche Unterlagen brauche ich dafür?

Im Glossar auf Seite 14 dieser Broschüre findest Du eine Liste von Wörtern und Begriffen mit beigefügten Erläuterungen.

Inhaltsverzeichnis

Drei mögliche Wege zur Antragstellung	4
Vorausplanen, um Fristen einzuhalten	5
Diese Unterlagen müssen vorliegen	7
Checkliste – Altersrente	7
Checkliste – andere Renten	9
Das geklärte Versicherungskonto	11
Persönlicher Fahrplan zum <i>Rentenantrag</i>	12
Glossar – Erklärung wichtiger Rentenbegriffe	14

Drei mögliche Wege zur Antragstellung

*Deine Rente wird grundsätzlich nur auf Antrag ausgezahlt. So will es das Gesetz. Um schnell und problemlos zu Deiner Rente zu kommen, gilt es, den **Rentenantrag** rechtzeitig und korrekt auszufüllen. Stell den Antrag nicht zu spät, denn die Rente wird nur drei Monate rückwirkend ausgezahlt (siehe § 99 Abs. 1 SGB VI). Um das zu tun, hast Du **drei Möglichkeiten** ...*

Persönlich:

Über Deine IG Metall-Geschäftsstelle kannst Du Kontakt zu einem/einer **Versichertensältesten** bzw. **Versichertenberater/-in** aufnehmen. Er oder sie berät Dich dann bei der Antragstellung persönlich, von Angesicht zu Angesicht. Dazu solltest Du allerdings frühzeitig einen Gesprächstermin über die IG Metall-Geschäftsstelle vereinbaren. Es gibt auch die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch in der nächsten Beratungsstelle der Rentenversicherung zu vereinbaren.

Schriftlich:

Du kannst das Antragsformular selbst ausfüllen. Das ist durchaus machbar. Das Formular kannst Du schriftlich oder per Telefon bei der Deutschen Rentenversicherung anfordern oder von deren Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen und ausdrucken. Oder Du wendest Dich an das Versicherungsamt Deiner Gemeinde.

Online:

Du kannst den Antrag auch direkt online ausfüllen und abschicken. Um das rechtsverbindlich zu tun, benötigt die Rentenversicherung allerdings Deine Unterschrift. Wenn Du eine Signaturkarte mit Unterschriftsfunktion besitzt, die von der Rentenversicherung akzeptiert wird, kannst Du auch diese verwenden. Ansonsten schickst Du der Rentenversicherung einfach das unterschriebene Unterschriftsblatt zu.

Wir empfehlen Dir, ein persönliches Beratungsgespräch mit einem/einer Versichertenältesten oder einem/einer Versichertenberater/-in.

Antrag vollständig vorliegen. Die befristete Rente startet aber erst dann, wenn mindestens sechs Monate seit Eintreten Deiner **Erwerbsminderung** vergangen sind. Hierzu gibt es noch eine Ausnahmeregelung: Wird ein Antrag auf Rehabilitation vom Versicherer in einen **Rentenantrag** umgedeutet, kann bereits das Datum des Rehabilitationsantrags als Rentenantragsdatum gelten.

Erziehungsrente

Bei der **Erziehungsrente** ist es wie bei der **Altersrente**. Du hast drei Monate Zeit, den **Rentenantrag** korrekt ausgefüllt mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen (Checklisten siehe Seite 9).

In Deinem persönlichen Fahrplan auf den Seiten 12–13 haben wir eine übersichtliche Zeitleiste zusammengestellt, in die Du Deine persönlichen Termine eintragen kannst.

Übersicht für Jahrgänge ab 1951: Wann kannst Du Altersrente (AR) beziehen?

Jahrgang	Regelaltersrente	AR für besonders langjährig Versicherte	AR für langjährig Versicherte			AR für schwerbehinderte Menschen		
	reguläres Eintrittsalter*	reguläres Eintrittsalter*	reguläres Eintrittsalter*	vorzeitig in Rente		reguläres Eintrittsalter*	vorzeitig in Rente	
				ab Alter*	Abschlag		ab Alter*	Abschlag
1951	65 + 5	63	65 + 5	63	8,7 %	63	60	10,8 %
01/1952	65 + 6	63	65 + 6	63	9,0 %	63 + 1	60 + 1	10,8 %
02/1952	65 + 6	63	65 + 6	63	9,0 %	63 + 2	60 + 2	10,8 %
03/1952	65 + 6	63	65 + 6	63	9,0 %	63 + 3	60 + 3	10,8 %
04/1952	65 + 6	63	65 + 6	63	9,0 %	63 + 4	60 + 4	10,8 %
05/1952	65 + 6	63	65 + 6	63	9,0 %	63 + 5	60 + 5	10,8 %
06–12/1952	65 + 6	63	65 + 6	63	9,0 %	63 + 6	60 + 6	10,8 %
1953	65 + 7	63 + 2	65 + 7	63	9,3 %	63 + 7	60 + 7	10,8 %
1954	65 + 8	63 + 4	65 + 8	63	9,6 %	63 + 8	60 + 8	10,8 %
1955	65 + 9	63 + 6	65 + 9	63	9,9 %	63 + 9	60 + 9	10,8 %
1956	65 + 10	63 + 8	65 + 10	63	10,2 %	63 + 10	60 + 10	10,8 %
1957	65 + 11	63 + 10	65 + 11	63	10,5 %	63 + 11	60 + 11	10,8 %
1958	66	64	66	63	10,8 %	64	61	10,8 %
1959	66 + 2	64 + 2	66 + 2	63	11,4 %	64 + 2	61 + 2	10,8 %
1960	66 + 4	64 + 4	66 + 4	63	12,0 %	64 + 4	61 + 4	10,8 %
1961	66 + 6	64 + 6	66 + 6	63	12,6 %	64 + 6	61 + 6	10,8 %
1962	66 + 8	64 + 8	66 + 8	63	13,2 %	64 + 8	61 + 8	10,8 %
1963	66 + 10	64 + 10	66 + 10	63	13,8 %	64 + 10	61 + 10	10,8 %
ab 1964	67	65	67	63	14,4 %	65	62	10,8 %
Wie viele Jahre musst Du versichert gewesen sein?								
	5 Jahre	45 Beitragsjahre	35 Jahre			35 Jahre		

* Altersangaben: Jahr + Monat



Aktuelle und komplette Unterlagen heißt schnelle Antragstellung. Mehr dazu findest

Du auf der Website [www.deutsche-
rentenversicherung.de](http://www.deutsche-
rentenversicherung.de)

Notizen

Nachweise von Zeiten, die bei Deiner Rentenversicherung noch nicht erfasst sind

- Nachweise über Ausbildungszeiten (auch wenn die bereits im **Versicherungsverlauf** enthalten sind),
- Lehrvertrag, Gesellen- oder Kaufmannsgehilfenbrief etc., auch dann, wenn die Lehre abgebrochen oder die Prüfung schiefgegangen ist,
- Nachweise über Arbeitslosigkeit und Krankheitszeiten**,
- Geburtsurkunden der Kinder (das ist wichtig für Beiträge zur Pflegeversicherung der Rentner – auch bei Vätern!).

Zusätzliche Unterlagen für die Altersrente sind vorzulegen, wenn:

- Dein Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt und Du **freiwillig gesetzlich** versichert bist: Das Formular „Meldung zur **Krankenversicherung der Rentner (KVdR)**“ mit Eintrag, wie und wo Du bisher krankenversichert warst, damit die Krankenkasse prüfen kann, ob die Pflichtversicherung in der KVdR für Dich in Betracht kommt,
- Du **schwerbehindert** bist. Schwerbehindertenausweis mitnehmen und vorlegen,
- Du **arbeitslos** bist. Letzten Bescheid der Agentur für Arbeit mitnehmen,
- Du in **Altersteilzeit** bist. Nimm Deinen Altersteilzeitvertrag mit.

Du planst neben der Rente einen **Hinzuverdienst**? Dann solltest Du die Höhe des erwarteten Zusatzverdienstes kennen.

Persönlicher Fahrplan zum *Rentenantrag*

Dies ist Dein persönlicher Zeitfahrplan zur Rente. Du siehst darin auf einen Blick, was wann zu tun ist, um alles zu einem guten Ende zu bringen und die verdiente Rente termingerecht und ohne Stress im Vorfeld zu genießen.

Bei weiteren Fragen sind wir gerne für Dich da!

Solltest Du nach Durchlesen dieser Broschüre noch weitere Fragen zu Deiner Rente und der Antragstellung haben, sind wir jederzeit für Dich da.

Deine IG Metall gewährt außerdem allen Mitgliedern nach § 27 der IG Metall-Satzung auf Antrag kostenlose Rechtsberatung und Rechtsschutz im Arbeits- und Sozialrecht. Dies gilt daher auch bei rechtlicher Unterstützung rund um die Rente.

Wende Dich einfach an Deine IG Metall-Geschäftsstelle. Die Kontaktdaten findest Du auf der Rückseite Deines Mitgliedsausweises.



Auch die **Deutsche Rentenversicherung** hilft Dir gerne weiter.

Die IG Metall gewährt allen Mitgliedern nach § 27 der IG Metall-Satzung auf Antrag kostenlos Rechtsberatung und Rechtsschutz.

Drinbleiben in der IG Metall – das lohnt sich.

Für einen Beitrag von 0,5 Prozent der Rente stehen Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand alle Leistungen der IG Metall weiterhin zu.

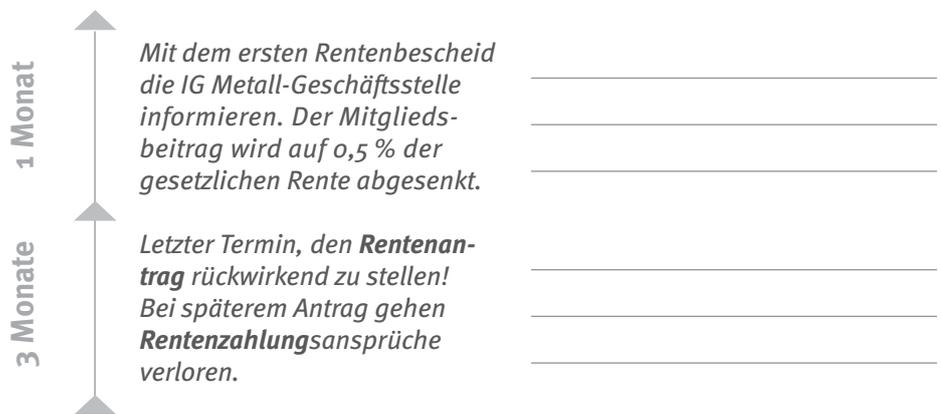
v o r h e r



Geburtstag, an dem das Renteneintrittsalter erreicht wird



nachher



Glossar – Erklärung wichtiger Rentenbegriffe*

Altersrente

Die sogenannte Regelaltersrente erhält, wer die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (60 Monate) erfüllt hat. Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 – beginnend mit dem Jahrgang 1947 – schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben.

Berücksichtigungszeiten

Berücksichtigungszeiten wirken sich sowohl beim Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung und der Anrechnung auf die Wartezeit von 35 beziehungsweise 45 Jahren für bestimmte Altersrenten als auch bei der Gesamtleistungsbewertung und Mindestbewertung von geringen Arbeitsentgelten aus.

Deutsche Rentenversicherung

Im Rahmen der Organisationsreform in der Rentenversicherung wurden mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die Rentenversicherungsträger umbenannt. Sie heißen jetzt „Deutsche Rentenversicherung“ und sind jeweils um eine Zusatzbezeichnung ergänzt (§ 125 SGB VI). Die beiden Bundesträger heißen „Deutsche Rentenversicherung Bund“ und „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“. Die Regionalträger haben einen Zusatz entsprechend ihrer jeweiligen regionalen Zuständigkeit (beispielsweise „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“). Die Begriffe „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“, „Landesversicherungsanstalt“, „Bundeskknappschaft“ und „Seekasse“ wurden in diesem Zusammenhang aufgegeben.

Erwerbsminderung

Voll erwerbsgemindert ist derjenige, der weniger als drei Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer zwischen drei und weniger als sechs Stunden arbeiten kann.

Erwerbsminderungsrente

Je nachdem, in welchem Umfang Versicherte erwerbsgemindert sind, kommt eine Rente wegen teilweiser oder wegen voller Erwerbsminderung in Betracht (§ 43 SGB VI). Neben dem Vorliegen der Erwerbsminderung müssen als Voraussetzung für diesen Rentenanspruch grundsätzlich in den vorangegangenen fünf Jahren für mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und außerdem die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt worden sein. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die vor dem 2. Januar 1961 geborene Versicherte auch beim Vorliegen von Berufsunfähigkeit erhalten können, entspricht der halben Rente wegen voller Erwerbsminderung. Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze eingehalten ist, wird die Rente entweder in voller oder in anteiliger Höhe geleistet (§ 96 a SGB VI).

Erziehungsrente

Anspruch auf Erziehungsrente haben Versicherte, wenn die Ehe geschieden, ihr geschiedener Ehepartner gestorben ist und sie ein eigenes oder ein Kind des geschiedenen Ehepartners erziehen. Weitere Voraussetzungen sind, dass sie nicht wieder geheiratet, keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet und bis zum Tod des geschiedenen Ehepartners die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Zur Erziehungsrente bitte unbedingt eine persönliche Beratung vereinbaren, da hier auch alle Regelungen eine Rolle spielen können, die in der Ehe und bei der Scheidung getroffen wurden!

* Die Erläuterungen folgen der Veröffentlichung „Von Altersgrenze bis Zeitrente – Das Rentenlexikon“ in der Auflage 7/2012. Diese kann kostenlos über die Deutsche Rentenversicherung Bund bezogen werden.

Erziehungszeiten

Bei Erziehung von Kindern werden einem erziehenden Elternteil (meistens der Mutter) die ersten drei Lebensjahre des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt (§ 56 SGB VI).

Bei Geburten vor 1992 werden nur die ersten zwei Lebensjahre nach dem Geburtsmonat als Kindererziehungszeit berücksichtigt (§ 249 SGB VI).

Kindererziehungszeiten sind Pflichtbeitragszeiten. Sie werden bewertet, als hätte der betroffene Elternteil ebenso viel wie der Durchschnitt aller Beschäftigten verdient. Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind außerdem Berücksichtigungszeiten.

Feststellungsbescheid

Der Rentenversicherungsträger stellt die im Versicherungsverlauf wiedergegebenen Zeiten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, mit einem Bescheid fest, wenn er die Kontenklärung durchgeführt hat. Der Bescheid wird ebenfalls erteilt, wenn der Versicherte auf den Versicherungsverlauf zur Kontenklärung nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten geantwortet hat.

Hinterbliebenenrente

Grundsätzlich haben Witwen oder Witwer nach dem Tod des versicherten Ehepartners einen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren durch den Verstorbenen erfüllt ist (§ 46 SGB VI). Im Allgemeinen wird eigenes Einkommen zu 40 Prozent auf diese Rente angerechnet, sofern der maßgebende Freibetrag überschritten ist (Einkommensanrechnung).

Hinzuverdienst/Hinzuverdienstgrenzen

Neben der Regelaltersrente kann unbegrenzt hinzuverdient werden. Bei allen anderen Altersrenten sind jedoch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Wer eine Altersrente als Vollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze erhält, darf zurzeit 450 Euro brutto monatlich hinzuverdienen (§ 34 SGB VI). Wer mehr hinzuverdienen will, kann statt der Vollrente eine Teilrente beantragen. Als Teilrente können ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der Vollrente gezahlt werden. Bei einer Teilrente erhöhen sich die Hinzuverdienstgrenzen beträchtlich. Sie sind individuell, weil sie von den bewerteten Zeiten (insbesondere Arbeitsverdiensten) in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der ersten Altersrente abhängen.

Am meisten hinzuverdient werden darf beim Bezug der $\frac{1}{3}$ -Teilrente. Wird auch diese Hinzuverdienstgrenze überschritten, besteht kein Anspruch auf die Altersrente. Bei Vollrenten und Teilrenten ist jedoch ein zweimaliges Überschreiten pro Kalenderjahr bis zum Doppelten des jeweiligen Grenzwerts zulässig (§ 34 Abs. 2 SGB VI), wenn im Vormonat die maßgebende Hinzuverdienstgrenze eingehalten wurde.

Auch bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten besondere Hinzuverdienstgrenzen (§ 96a SGB VI). Die individuellen Hinzuverdienstgrenzen sollten bei allen genannten Rentenarten beim Rentenversicherungsträger erfragt werden.

Ausführliche Beratung dazu bekommst Du von Deiner IG Metall.

Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

In der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) wird pflichtversichert, wer eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Todes) beantragt, einen Rentenanspruch hat und die sogenannte Vorversicherungszeit erfüllt. Diese ist erfüllt, wenn von der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenanstellung mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums eine Mitgliedschaft (Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft) in der gesetzlichen Krankenversicherung oder eine Familienversicherung bestanden hat (§ 5 SGB V). Krankenversicherungspflichtige Rentner zahlen aus ihrer Rente Krankenversicherungsbeiträge, an denen sich der Rentenversicherungsträger beteiligt.

Nachweise über Arbeitslosigkeit und Krankenzeiten

Die Krankenkasse der Versicherten übermittelt dem Rentenversicherungsträger jährlich Daten über Beschäftigungen oder Zeiten von Arbeitslosigkeit, zu denen auch Beiträge abgeführt wurden. Dieses Verfahren gibt es seit 1972 (in den neuen Bundesländern seit 1991). Wenn keine Meldung erfolgte und jemand behauptet in seinem Antrag auf Kontenklärung eine Beitragszeit, dann sind Nachweise erforderlich. Die Arbeitsagenturen können diese bis zu zehn Jahre rückwirkend nachliefern.

Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze haben vor 1947 Geborene mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Wer in der Zeit zwischen 1947 und 1963 geboren ist, für den wird die Regelaltersgrenze stufenweise auf 67 angehoben.

Rentenabschläge

Als Rentenabschläge werden die Minderungen in der Rentenhöhe bezeichnet, die sich ergeben können, wenn Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder eines maßgebenden niedrigeren Rentenalters in Anspruch genommen werden. Für jeden Abschlagsmonat ergibt sich eine Rentenminderung von 0,3 Prozent. Die Minderung der Altersrente kann durch besondere Beitragszahlungen ausgeglichen werden.

Rentantrag

Leistungen der Rentenversicherung, also auch Renten, müssen grundsätzlich beantragt werden. Die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen allein reicht nicht aus, um die jeweilige Leistung zu bewilligen und zu zahlen. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist aufgrund der Antragsfristen auch für den Rentenbeginn (§ 99 SGB VI) wichtig. Antragsberechtigt ist jeder Versicherte oder Hinterbliebene, der das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Auch der gesetzliche Vertreter oder ein Bevollmächtigter kann den Rentenantrag stellen. Eine Rente kann bei jeder Stelle beantragt werden, die Sozialleistungen zahlt. Auf die tatsächliche Zuständigkeit kommt es nicht an. Auch Gemeindeverwaltungen, Versicherungsämter und amtliche deutsche Auslandsvertretungen nehmen Rentenanträge entgegen (§ 16 SGB I, § 93 SGB IV). Rentenanträge sollten jedoch am besten direkt bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger, den regionalen Auskunft- und Beratungsstellen oder den Rentenberater/-innen (Versichertenältesten) unter Vorlage der notwendigen Originalunterlagen gestellt werden. Das verkürzt die Bearbeitungszeit. Wirksame Rentenanträge können zur Fristwahrung formlos, auch mündlich oder per E-Mail gestellt werden. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsformulare sind dann nachzureichen.

Rentenberater

Rentenberater sind zugelassene Rechtsbeistände auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zulassung erteilt das zuständige Gericht nach Prüfung der persönlichen Eignung und Sachkunde. Die Beratung durch einen Rentenberater ist gebührenpflichtig. Er ist freiberuflich tätig und kein Mitarbeiter der gesetzlichen Rentenversicherung. Seine Dienstleistung ist daher im Gegensatz zu den Versichertenältesten/-beratern nicht kostenlos.

Rente wegen Erwerbsminderung

Siehe Erwerbsminderungsrente.

Rentenzahlung

Die Rente wird am Ende des Monats ausgezahlt, für den sie bestimmt ist. Sie wird in der Regel unbar auf das Konto des Berechtigten oder einer Vertrauensperson überwiesen. Berechtigte mit einem Rentenbeginn vor 2004 erhalten ihre Rente weiterhin im Voraus. Die Zahlung erfolgt durch den Renten Service der Deutschen Post.

Steuerpflicht für Renten

Mit den Regelungen der Rentenbesteuerung wird die unterschiedliche steuerliche Belastung von Renten und Beamtenpensionen langfristig angeglichen, indem die Renten auch auf das System der nachgelagerten Besteuerung umgestellt werden. Nach Abschluss der Umstellung können die Rentenbeiträge voll vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden. Dafür muss die spätere Rente als Einkommen voll versteuert werden. Diese Umstellung dauert Jahrzehnte. Im Jahr 2012 sind bereits insgesamt 74 Prozent der Rentenbeiträge abzugsfähig. Dieser Prozentsatz steigt bis 2025 in jährlichen Stufen auf 100 Prozent. Rentner, die seit 2012 neu Rente beziehen, müssen 64 Prozent ihrer Rente versteuern. Dieser Anteil steigt für jeden neuen Rentnerjahrgang stufenweise, bis er 2040 dann 100 Prozent erreicht.

Versichertenälteste/Versichertenberater/-innen

Versichertenberater/-innen (Versichertenälteste) sind für die Rentenversicherung ehrenamtlich tätig. Sie werden im Rahmen der Selbstverwaltung von der Vertreterversammlung aus der Gruppe der Versicherten und Rentner gewählt. Sie erteilen Auskunft und Rat in Rentenangelegenheiten und helfen den Versicherten und ihren Hinterbliebenen bei Leistungsanträgen. Die Versichertenberater/-innen stellen eine ortsnahe Verbindung zwischen Versicherungsträger und Versicherten oder Leistungsberechtigten her (§ 39 SGB IV).

Die IG Metall hat, abhängig von den Wahlergebnissen bei der Sozialwahl, ein Vorschlagsrecht zu dieser Wahl. Die Adressen von Kolleginnen/Kollegen vor Ort kann Dir Deine Verwaltungsstelle nennen.

Versicherungsverlauf

Im Versicherungsverlauf werden Inhalte des Versicherungskontos wiedergegeben. Alle gespeicherten Daten zu den rentenrechtlichen Zeiten werden in zeitlicher Reihenfolge dargestellt. Die Kontenklärung wird mit der Versendung eines Versicherungsverlaufs und der Antragsformulare eingeleitet.

Waisenrente

Kinder erhalten nach dem Tod eines Elternteils bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres Waisenrente, wenn der Verstorbene die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat (§ 48 SGB VI). Bei Schul- oder Berufsausbildung, Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres beziehungsweise eines Bundesfreiwilligendienstes oder bei schwerer Behinderung ist die Zahlung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich. Je nachdem, ob ein dem Grunde nach unterhaltspflichtiger Elternteil noch lebt, wird zwischen Halb- und Vollwaisen unterschieden. Die Vollwaisenrente ist in der Regel wesentlich höher; sie wird bei erfüllter Wartezeit aus den Rentenkonten beider Eltern berechnet.

Witwenrente / Witwerrente

Grundsätzlich haben Witwen oder Witwer nach dem Tod des versicherten Ehepartners einen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren durch den Verstorbenen erfüllt ist (§ 46 SGB VI). Im Allgemeinen wird eigenes Einkommen zu 40 Prozent auf diese Rente angerechnet, sofern der maßgebende Freibetrag überschritten ist (Einkommensanrechnung).

